

Satzung

„Singen aktiv Standortmarketing e.V.“

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter VR 540810

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinssatzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer und auf Menschen, die sich nicht (nur) in der Zweigeschlechtlichkeit von „weiblich“ und „männlich“ wiederfinden (möchten). Soweit in dieser Vereinssatzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit der Satzungsbestimmungen.

§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen "Singen aktiv Standortmarketing e.V."
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg i. Br. eingetragen unter "Singen aktiv Standortmarketing e.V." unter VR 540810.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Singen. Gerichtsstand in Angelegenheiten des Vereins ist Singen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Vereinszweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung der Stadt Singen. Er soll dazu beitragen, geeignete Rahmenbedingungen für die Ausweitung des betrieblichen und wirtschaftlichen Nutzens seiner Mitglieder zu schaffen durch Planungen und Maßnahmen, die Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk, Dienstleistungen, Wohnen, Arbeiten und Mobilität in der Stadt Singen betreffen.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zweckes will der Verein insbesondere
 - (a) Personen, Unternehmen, Organisationen, Behörden und Einrichtungen, die eine berufliche und / oder gewerbliche Tätigkeit in Singen ausüben und / oder deren Aufgaben, Zielsetzungen oder Interessen der Zweck des Vereins entspricht, als Mitglieder gewinnen oder sonst mit ihnen zusammenarbeiten, ihre Arbeit unterstützen und sich für die Koordination ihrer dem Vereinszweck entsprechenden Tätigkeiten zur Verfügung stellen;

- (b) eine Marketing-Konzeption für Singen entwickeln und umsetzen sowie ihre Umsetzung durch Dritte fördern;
- (c) Anstöße und Anregungen für die Entwicklung Singens geben.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch

- (a) Aufbau und Pflege regelmäßiger und dauerhaft angelegter Kommunikation und Kooperation zwischen allen, deren Arbeit der Erreichung des Vereinszwecks dient;
 - (b) das Betreiben, Anregen oder Unterstützen der Darstellung der Stadt Singen nach innen und außen, auch durch Vergabe von Aufträgen an Dritte, die Herausgabe von Veröffentlichungen oder deren Unterstützung;
 - (c) die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten für Veranstaltungen, Publikationen, Ausstellungen, Wettbewerbe und dergleichen, die die Anziehungskraft Singens steigern, sowie die Unterstützung solcher Tätigkeiten von Mitgliedern oder Dritten;
 - (d) die Erarbeitung oder Beschaffung von Image- oder Standortanalysen, Marketing-Konzepten und ähnlichen Analysen und Gutachten und deren Verwertung zur Förderung der Bekanntheit und des Außenbildes der Stadt Singen;
 - (e) die Einbeziehung des kulturellen Lebens in der Stadt Singen;
 - (f) die Förderung der Ansiedlung und Erhaltung von Arbeitsstätten und des Arbeitskräftepotentials;
 - (g) die Entwicklung, Anregung und Förderung sonstiger Tätigkeiten oder Einrichtungen, die geeignet erscheinen, dem Wohl der Stadt Singen zu dienen;
 - (h) die Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen und Kooperationen;
 - (i) Zusammenarbeit mit
 - der Stadtverwaltung,
 - den Gemeinderatsfraktionen,
 - den Medien;
 - (j) Vertretung der Interessen der Mitglieder in den geeigneten Gremien.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dem Vereinszweck entsprechende und vom Verein veranlasste Maßnahmen sind auch dann zuwendungsfähig, wenn sie durch ein Vereinsmitglied durchgeführt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Singen hat. Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Mitglied werden, sofern ihr Anteil an der Gesamtmitgliederzahl unter 50% bleibt.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 3a (Mehrfachmitgliedschaft)

- (1) Mitglieder eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Singen werden – losgelöst von der Möglichkeit eines persönlich einzureichenden Aufnahmeantrags nach vorstehend § 3 – unter folgenden Voraussetzungen zugleich Mitglied des Vereins „Singen aktiv Standortmarketing e.V.“ (Mehrfachmitgliedschaft)
- (2) Das jeweilige Mitglied eines eingetragenen Vereins mit Sitz in Singen stellt in schriftlicher Form einen Mitgliedsantrag bei Singen aktiv und lässt sich dabei von dem Verein gemäß den §§ 164, 167 BGB vertreten. Das jeweilige Mitglied bleibt auch für den Fall Mitglied von Singen aktiv, wenn der eingetragene Verein sich auflöst oder aus dem Verein Singen aktiv ausscheidet.
- (3) Das Ablehnungsrecht des Vorstands nach vorstehend § 3 Abs. 3 findet auch im Falle einer stellvertretenden Antragstellung nach diesem § 3a Anwendung.
- (4) Eine nach diesem § 3a erworbene Mitgliedschaft bei „Singen aktiv Standortmarketing e.V.“ (Mehrfachmitgliedschaft) vermittelt die gleichen Rechte und Pflichten wie eine nach vorstehend § 3 erlangte Mitgliedschaft.
- (5) Der Vorstand von „Singen aktiv Standortmarketing e.V.“ kann weitere Einzelheiten betreffend solche Mehrfachmitgliedschaften in einer Kooperationsvereinbarung mit dem jeweiligen Verein festlegen.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
 - (b) Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung.
 - (c) Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als zwei Monate im Rückstand ist. Der

Ausschluss darf jedoch erst erfolgen, wenn dieser dem Mitglied schriftlich angedroht wurde. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zuleitung des begründeten Beschlusses schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(d) bei Mehrfachmitgliedschaft

nach Maßgabe von § 3a im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft in dem jeweiligen anderen Verein.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; ein etwaiger Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge bleibt unberührt. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder Einlagen ist ausgeschlossen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche zu zahlende Mitgliedsbeiträge erhoben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden in keinem Fall Beiträge zurückerstattet.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge, die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern und die Folge säumiger Beitragszahlungen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist; die Höhe der Beiträge für Vereine die Mitglieder bei „Singen aktiv Standortmarketing e.V.“ sind und einen Kooperationsvertrag mit Singen aktiv Standortmarketing e.V.“ abgeschlossen haben, kann in der Beitragsordnung einem Vorstandsbeschluss vorbehalten werden, die vom Vorstand nach seinem Ermessen anhand von in der Beitragssatzung festzulegenden objektiven Kriterien unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu bestimmen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich mittels Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- (3) Die Beitragsordnung kann für den Fall einer Mehrfachmitgliedschaft gemäß vorstehend § 3a eine Ermäßigung auf den Mitgliedsbeitrag bei „Singen aktiv Standortmarketing e.V.“ bzw. eine vollständige Befreiung vorsehen. Da das jeweilige Mitglied auch für den Fall Mitglied von Singen aktiv bleibt, wenn der eingetragene Verein sich auflöst oder aus dem Verein Singen aktiv ausscheidet, ist dieses zur Zahlung des normalen Mitgliedsbeitrags nach der Beitragsordnung verpflichtet.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und, sofern ein solcher bestellt wird, der hauptamtliche Geschäftsführer als besonderer Vertreter.

§ 7 (Vorstand)

- (1) Die Vereinsführung erfolgt durch die Vorstandschaft (§ 7 Abs. 6). Sie besteht aus
 - (a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - (b) dem Oberbürgermeister der Stadt Singen kraft Amtes als Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem Ehrenvorstandsvorsitzenden gemäß § 8 (1)
 - (e) bis zu weiteren sechs Mitgliedern, wählbar durch Mitgliederversammlung.
- (2) Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die Mitgliederstruktur widerspiegeln. Der Vorstand hat die Mitglieder über diese Struktur jeweils vor Neuwahlen zu unterrichten.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und sein Vertreter. Sie sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertreter nur im Fall der Verhinderung den Vorstandsvorsitzenden vertreten darf.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt, sofern eine Vorstandschaft nicht kraft Amtes begründet ist oder gemäß § 8 (1) geregelt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder oder Bevollmächtigte von Mitgliedsfirmen bzw. Institutionen des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Entsprechendes gilt bei Beendigung der Amtszeit des Oberbürgermeisters sowie beim Ausscheiden eines Bevollmächtigten aus den Diensten der von ihm vertretenen Mitgliedsfirma/-institution.
- (6) Gewählte Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers, soweit sie ihr Amt nicht kraft Satzung oder durch Niederlegung verlieren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch

diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand

- (a) den Haushaltsplan einschließlich einer Finanzplanung aufzustellen;
- (b) die Bücher zu führen, den Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht anzufertigen;
- (c) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und sie durch den Vorstandsvorsitzenden einzuladen;
- (d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

Im Falle der Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung über diejenigen seiner Aufgaben, die er dem Geschäftsführer in alleinige Zuständigkeit überträgt. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen und entlassen, soweit er den Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen ermächtigt.

- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Entstandene Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über alle Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt.
- (9) Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied und oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Vorstandsmitglieder und oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

- (10) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder fernmündlich oder per E-Mail vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist dann einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer solchen Sitzung fordern. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

(11) Die Bestimmungen der § 9 Abs.2 und § 10 Abs.2 gelten auch für Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.

(12) Ist ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt, ist der berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 8 (Ehrenmitglieder)

(1) Zum Ehrenvorstandsvorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden und des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ein ehemaliger Vorstandsvorsitzender gewählt werden. Der Ehrenvorstandsvorsitzende hat auf 3 Jahre, gerechnet von der Wahl an, Sitz und Stimme im Vorstand. Eine einmalige Verlängerung ist durch Wahl in der Mitgliederversammlung um weitere 3 Jahre möglich.

(2) Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Singen aktiv Standortmarketing e.V. besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden und des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter bis zum Beginn der Versammlung vorzulegen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz (Anwesenheit) der Mitglieder statt. Der Vorstand kann unter den Voraussetzungen des § 10 (2) auch abweichend von § 32 Abs.1 Satz 1 BGB vorsehen, dass Vereinsmitglieder

(a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können
oder

(b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit. Sie ist außerdem zuständig für folgende Angelegenheiten:

(a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der

- Rechnungsprüfer;
- (b) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes;
 - (c) Festsetzung des Haushaltsplanes;
 - (d) Verabschiedung der Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, und ggf. Umlagen;
 - (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - (f) Entscheidung, ob ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt wird;
 - (g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - (h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - (i) Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte und über sonstige Anträge.

§ 10 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Alternativ kann ebenso per E-Mail eingeladen werden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse (keinen Internetanschluss) haben, werden per Brief eingeladen.
- (2) Der Vorstand ist abweichend von § 36 BGB nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 (Außerordentliche Mitgliederversammlungen)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung wie auch der seines Stellvertreters vom Schatzmeister, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist, vorbehaltlich der Regelung des § 14 Abs. 1, beschlussfähig. Sie beschließt soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt geheime Abstimmung.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit Anwesenheitsliste aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder einem anderen den Mitgliedern bekanntgegebenen Ort auszulegen. Auf Verlangen ist einem Mitglied ein Abdruck der Niederschrift auszuhändigen.

§ 13 (Hauptamtlicher Geschäftsführer)

- (1) Soll nach Beschluss der Mitgliederversammlung ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt werden, entscheidet der Vorstand über die Stellenbesetzung. Der Vorstand entscheidet auch über die Abberufung der Geschäftsführung. Die Personalauswahl ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- (2) Der hauptamtliche Geschäftsführer wird als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt. Sein Geschäftskreis ist vom Vorstand vor der Bestellung in einer

Geschäftsordnung schriftlich mit dem ausdrücklichen Vorbehalt nachträglicher Änderungsmöglichkeiten festzulegen.

§ 14 (Satzungsänderung)

- (1) Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Änderung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung ist.
- (2) Sollten infolge von Auflagen des Registergerichtes oder anderer Behörden redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand diese vornehmen und hat den Mitgliedern darüber unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Rechtsform, über den Zusammenschluss mit anderen Einrichtungen oder die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn die Mitglieder oder Vertreter (gem. § 8 Abs. 1) von mindestens 51 von Hundert der satzungsmäßigen und zu berücksichtigenden Stimmen anwesend sind und die Änderung Gegenstand der mit der Einladung versandten Tagesordnung ist.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren. Auflösung und Liquidation erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Singen mit der Auflage, die in § 2 (1) genannten Ziele zu fördern.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde am 18.06.2002 errichtet.

- §§ 7,11,13 und 14 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2010 geändert.
- § 7 Abs. 1 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.05.2011 geändert.
- § 7 Abs. 1 und 5, neu aufgenommen § 8 (Ehrenmitglieder) wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.05.2015 geändert.

Die bisherigen Paragraphen 8 – 14 änderten sich dadurch entsprechend in der Nummerierung in die Paragraphen 9 – 15.

- Satzungsänderungen gemäß Mitgliederversammlung vom 28.09.2021

Ergänzung Eintrag Vereinsregister

Hinzufügung Präambel

§ 2 Vereinszweck, Änderung der Aufzählungsmethodik

Neu § 3a Mehrfachmitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Änderung der Aufzählungsmethodik, neu (d)

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Textänderungen in (1) und (2), neu (3)

§ 7 Vorstand, Änderung der Aufzählungsmethodik, neu (9), (11)

§ 9 Mitgliederversammlung, neu (2), entsprechende Änderung der folgenden

Absatznummerierung

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung, Textänderung in (1), neu (2), entsprechende

Änderung der folgenden Absatznummerierung

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, neu (4), entsprechende Änderung der

folgenden Absatznummerierung